

**Nutzungsüberlassungsvertrag Kultur- und Bildungszentrum „Am Wasserturm“**

Dieser Vertrag regelt die Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten des Objektes Kultur- und Bildungszentrum „Am Wasserturm“ in 02727 Ebersbach-Neugersdorf, Ernst-Thälmann-Str. 38, OT Neugersdorf zwischen dem Trägerverein LEBENS(T)RÄUME e.V. und Nutzern.

**Vertragsparteien**

Zwischen dem Verein LEBENS(T)RÄUME e. V.  
vertreten durch den Vorstand  
Vereinsitz: Ernst-Thälmann-Straße 30,  
02727 Ebersbach-Neugersdorf  
- Träger des Kultur- und Bildungszentrums -

und .....  
.....  
.....  
Tel./Mobil.:.....  
- Nutzer -

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Es werden die folgenden Räumlichkeiten befristet zur Nutzung überlassen:

Veranstaltungsraum unten (Erdgeschoss)

*Beschreibung:* Platzkapazität bis zu 40 Personen, möbliert, Schiebetore, Kühlfunktion, Tresen mit Ausstattung  
*Betriebskostenpauschale:* 110,00 €

Tagungsraum oben (Erstes Obergeschoss)

*Beschreibung:* Platzkapazität je nach Nutzung zwischen 40-60 Personen, möbliert  
*Betriebskostenpauschale:* 75,00 €

Gesamtes Objekt (Veranstaltungsraum im Erdgeschoss und Tagungsraum im Obergeschoss)

*Betriebskostenpauschale:* 150,00 €

**§ 2 Nutzungszweck**

1. Der Nutzungszweck für die Dauer der Überlassung lautet:

- Familienfeier
- anderer Zweck:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### § 3 Nutzungsdauer

1. Die Nutzungsüberlassung erfolgt

einmalig im Zeitraum vom \_\_. \_\_. \_\_\_\_ um \_\_. \_\_ bis zum \_\_. \_\_. \_\_\_\_ um \_\_. \_\_.

in regelmäßigen Abständen:

---

---

2. Wird der Nutzungsüberlassungszeitraum ohne Einverständnis des LEBENS(T)RÄUME e.V.s überschritten, haftet der/die Nutzer/in für daraus eventuell entstehende Folgeschäden (z. B. für Folgeveranstaltungen).

3. Nach Ablauf der Nutzungsdauer sind die Räumlichkeiten im vorgefundenen Zustand zurückzugeben.

### § 4 Betriebskostenpauschale

1. Die vereinbarte **Nutzungsgebühr in Form einer Betriebskostenpauschale** beträgt \_\_\_\_\_ Euro und ist ebenso wie die Kautions- und die Gebühr für die Endreinigung spätestens am Tag der Veranstaltung zu zahlen bzw. zu hinterlegen. Mit der Pauschale sind die Kosten für Strom, Wärme, Wasser, Abfall und Abwasser während der Nutzung abgedeckt.

2. Die/der Nutzer/in hinterlegt eine **Kautions** über 75 € in bar.

3. Reinigung

3a.  Die Pauschale für die **Endreinigung** beträgt 30 €, gesamtes Objekt 35 € und ist in bar zu bezahlen.

3b.  Die/ der Nutzer/in übernimmt die **Endreinigung** selbst. Die Kontrollliste wird ihm/ihr bei Schlüsselübergabe ausgehändigt und ist als Anlage Bestandteil dieses Vertrages.

3c.  Die/der Nutzer/in nutzt die Tischdecken des LEBENS(T)RÄUME e.V. Die Reinigungs- und Mangelpauschale beträgt 25-30 € und ist in bar zu entrichten.

### § 5 Nutzungspauschalen Technik & Moderationsmaterialien

Technische Geräte und Moderationsmaterialien können auf Wunsch des Nutzers vom Trägerverein gegen Pauschale bereitgestellt werden.

1. Der Trägerverein verpflichtet sich, die gebuchten Geräte und Materialien termingerecht und in einwandfreiem, funktionierendem Zustand bereitzustellen.

2. Der/dem Nutzer/in werden folgende Moderationsmaterialien /technischen Geräte zur Nutzung mit folgenden Pauschalen überlassen:

3. Zusätzliche Vereinbarungen:

---

---

## § 6 Serviceoptionen

Für die Nutzungszwecke können weitere Dienstleistungen vom Trägerverein gebucht werden.

1.o es werden Konferenz-/Tagungsgetränke gewünscht | Beschreibung und Vereinbarung:

---

2.o es wird Catering/Verpflegung gewünscht | Beschreibung und Vereinbarung:

---

3.o es wird ein Arrangement gewünscht | Beschreibung und Vereinbarung:

---

4.o zusätzliche, individuelle Servicevereinbarungen | Beschreibung und Vereinbarung:

---

## § 7 Haftung/Versicherung

1. Der Nutzer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln. Der Nutzer haftet für Schäden, die während der Dauer des Vertragsverhältnisses am Vertragsgegenstand entstehen. Des Weiteren stellt er die Stadt als Eigentümerin des Objekts sowie den Trägerverein von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Beauftragten, Mitarbeiter und Teilnehmer seiner Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen, frei.

2. Schäden an den genutzten Räumen sind dem Trägerverein unverzüglich anzuzeigen. Für durch verspätete Anzeige verursachte weitere Schäden haftet der Nutzer.

3. Der Nutzer haftet der Eigentümerin (Stadt) für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht schuldhaft verursacht werden, insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten-, Heizungsanlagen usw. unsachgemäß behandelt werden.

4. Der Nutzer haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Besucher, Lieferanten, Handwerker usw. schuldhaft verursacht worden sind.

5. Der Nutzer verpflichtet sich, die Stadt Ebersbach-Neugersdorf von allen Ansprüchen, die ihm, seinen Beauftragten oder Besuchern der Veranstaltung entstehen, freizustellen.

6. Der Nutzer hat zu gewährleisten, dass auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Durch die Haftpflichtversicherung müssen auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sein.

7. Der Trägerverein haftet nicht für aus der Nutzung des Vertragsgegenstandes durch den Nutzer oder Dritten entstehende Schäden.

8. Der Nutzer haftet nicht für Schäden, welche aufgrund der Restaurierungs- und Instandsetzungsarbeiten am Objekt entstanden sind. Das betrifft insbesondere: Dach, Leitungen Wasser, Heizung und Elektrik, Putz, eventuell auftretender Schimmel im Innen- und Außenbereich oder unter Fußbodenbelägen sowie Fliesenspiegeln,

Holzschäden. Für den eintretenden Fall ist ein unabhängiger Gutachter zur Ermittlung der Schadensursachen herbeizuziehen.

9. Die Kosten der Versicherung für das Gebäude und des städtischen Inventars trägt die Stadt. Die Kosten der Versicherung für sämtliches vereinseigenes Inventar trägt der Trägerverein. Die Kosten der Versicherung für mitgebrachte Gegenstände trägt der Nutzer.

## § 8 Nutzungsausschluss und -abbruch

1. Die Nutzung wird unter folgenden Umständen verweigert und/oder ausgeschlossen:

1.1. Ein Verweigerungsgrund ist gegeben, wenn ein Verstoß gegen rechtliche Vorschriften zu erwarten ist oder mit der Veranstaltung verfassungsfeindliche oder diskriminierende Ziele jeglicher Art verfolgt werden.

1.2. Ein weiterer Verweigerungsgrund ist gegeben, wenn bei vorhergegangener Nutzung Situationen oder Ereignisse auftraten, die für eine Unzumutbarkeit sprechen.

1.3. Weiterer Verweigerungsgrund sind Verstöße gegen geltendes Recht, insbesondere das Jugendschutzgesetz, Betäubungsmittelgesetz, Waffengesetz, Naturschutzgesetz.

2. Der Trägerverein behält sich vor, Veranstaltungen abzuberechnen, wenn die unter § 8, 1. aufgeführten Situationen/Ereignisse eintreffen sollten. Für den notwendigen Einsatz von Ordnungskräften, Polizei, Rettungskräfte, Feuerwehr haftet der Nutzer.

## § 9 Sonstige Bestimmungen

1. Der Nutzer verpflichtet sich, das Inventar pfleglich zu behandeln.

2. An den Wänden und Glasfronten darf nichts angebracht werden.

3. Sollte es sich um eine öffentliche Veranstaltung handeln, dann hat der Nutzer für alle erforderlichen Genehmigungen selbst Sorge zu tragen bzw. diese rechtzeitig dem Trägerverein mitzuteilen.

4. Bei Verlust von Schlüsseln hat der Nutzer Ersatz auf eigene Kosten zu schaffen.

5. Die **Übergabe** des Vertragsgegenstandes und auch der **Schlüssel erfolgt am**

6. Die Übergabe ist schriftlich zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

Andere: \_\_\_\_\_

7. Wird der Nutzungsüberlassungsvertrag langfristig abgeschlossen und durch den Nutzer gekündigt, gelten folgende **Stornogebühren** bei Nichtwahrnehmung der Nutzung vor Nutzungsdatum. Durch den Nutzer sind bei Kündigung vor Nutzungsdatum fünf Monate zuvor 50 €, vier Monate zuvor 60 €, drei Monate zuvor 75 € und ab acht Wochen vorher 100€ in bar zu entrichten.

## § 10 Wirksamkeit der Vertragsbedingungen

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages wird die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen

Bestimmungen durch andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

Sämtliche mit dem Vertrag im Zusammenhang stehenden Absprachen, Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

### **§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Ebersbach-Neugersdorf. Gerichtsstand ist Löbau.

Ebersbach-Neugersdorf, den

---

Trägerverein LEBENS(T)RÄUME e.V.

Nutzer

Anlage I      Übergabeprotokoll Objekt und Schlüssel  
Anlage II      Kontrollliste Endreinigung

## Anlage I Übergabeprotokoll Objekt und Schlüssel

An den Nutzer: \_\_\_\_\_  
wurden am: \_\_\_\_\_  
folgende Schlüssel übergeben: \_\_\_\_\_  
durch: \_\_\_\_\_

Mängelliste vor Nutzung:

- Farbschaden an 2. Holzsäule, unterer Raum
- Flecken unten auf Podest DA-WC
- Einkerbung in grünen Flurwand re. neben DA-WC
- Kühlschrank: Halterung innen Riss + li. Außenseite eingebeult
- Tresen: Ecke vorn beschädigt

Begehung durch: \_\_\_\_\_

•Mängelliste nach Nutzung:

\_\_\_\_\_

Abnahme durch: \_\_\_\_\_

•Regelungen im Schadensfall:

\_\_\_\_\_

## Anlage II Kontrollliste Endreinigung

- Toiletten Damen: wischrein, saubere Becken
- Toiletten Herren: wischrein, saubere Becken
- Barrierefreie Toilette: wischrein, saubere Becken
- Treppenhaus: besenrein
  - ORäumlichkeiten der Nutzung: besenrein, keine Spuren von klebrigen o. farbigen Resten
  - OAußenbereich: im Zustand vor Nutzungsbeginn, insbes. keine Müllreste (Zigarettenstummel, Flaschen,...)
- Tische: wischrein, keine Spuren von klebrigen o. farbigen Resten
- Mülleimer: entleert, sauber